D. Schlußbestimmungen.

§ 30. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Zürich, den 6. September/11. Oktober 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. K. Hafner. Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der Bundesrat hat vorstehender Ausführungsverordnung am 25. Oktober 1934 die Genehmigung erteilt.

Abänderung der Verordnung vom 23. März 1929

zum

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

(Vom 27. Oktober 1934.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. § 16, Absätze 1 und 2, der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 wird abgeändert wie folgt:

§ 16. Für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen ist vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen, ebenso für Umbauten und Hauptreparaturen an Schulhäusern und Turnhallen, für die Anlage und Erweiterung von Turnplätzen und für die Erstellung von Schulbrunnen, sofern der Kostenbetrag Fr. 20,000.— überschreitet. Projekte bis zu diesem Betrage unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Ist die Genehmigung nicht rechtzeitig nachgesucht worden, so fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag teilweise oder ganz dahin.

II. Dem § 17 wird folgendes Alinea beigefügt:

Bei Neubauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates ein Raumprogramm und für den Bauplatz ein Situationsplan vorzulegen.

III. Dem § 67 wird ein § 67bis angereiht:

Für die Stellvertretungskosten der im Militärdienst erkrankten oder verunfallten Lehrer hat in erster Linie die eidgenössische Militärversicherung aufzukommen. Ein allfällig von ihr nicht gedeckter Restbetrag wird vom Kanton übernommen.

IV. Diese Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

V. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. Oktober 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. K. Hafner. — Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Abänderung der Verordnung des Kantonsrates

betreffend

die Notariats- und Grundbuchgebühren vom 12. April 1920.

(Vom 3. September 1934.)

Der Kantonsrat,

auf Antrag des Regierungsrates vom 4. Juni 1934 und gemäß gleichlautendem Antrage der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 5. Juli 1934,

beschließt:

1. In § 2, Ziffer 2, werden der zweite und der dritte Absatz gestrichen.
2. Dieser Beschluß tritt gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien in Kraft.

Zürich, den 3. September 1934.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Kägi. — Der Sekretär: E. J. Graf.